**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/465**

24. 05. 77

Sachgebiet 320

# Gesetzentwurf

## des Bundesrates

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

### A. Zielsetzung

Das Arbeitsgerichtsgesetz bestimmt, daß für die Verwaltung und Dienstaufsicht über die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit im Landesbereich die oberste Arbeitsbehörde des Landes und im Bundesbereich der Bundesminister für Arbeit zuständig sind. Die modernen Verfahrensgesetze enthalten dagegen keine Vorschriften darüber, welches Ressort für die Verwaltung und Dienstaufsicht über die Gerichte zuständig sein soll. Gegen die im Arbeitsgerichtsgesetz getroffene Regelung sprechen verfassungspolitische Bedenken, weil insoweit in die Organisationsgewalt der Länder eingegriffen wird. Die bisherige Regelung hindert zudem die Länder, die Verwaltung und Dienstaufsicht über die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit einem Rechtspflegeministerium zu übertragen. Das Arbeitsgerichtsgesetz läßt darüber hinaus in seiner bisherigen Fassung außer acht, daß gerichtsorganisatorische Maßnahmen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzesvorbehalt unterstehen.

### B. Lösung

Der vorliegende Entwurf soll diese Bedenken ausräumen und es dem Bund und den Ländern ermöglichen, den Gedanken des Rechtspflegeministeriums zu verwirklichen. Es soll keine Verpflichtung hierzu begründet werden. Der Entwurf beschränkt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

sich vielmehr darauf, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Rechtspflegeministerien zu schaffen.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 801 04 — Ar 58/77

Bonn, den 24. Mai 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat am 11. März 1977 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Schmidt

**Anlage 1**

# Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2, § 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3, § 34 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 35 Abs. 3 Satz 1 werden
   a) die Worte „oberste Arbeitsbehörde des Landes" durch die Worte „zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt und
   b) die Worte „im Einvernehmen (Benehmen) mit der Landesjustizverwaltung" gestrichen.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 3 werden
   a) die Worte „Bundesminister für Arbeit" durch die Worte „zuständige Bundesminister" ersetzt und
   b) die Worte „im Einvernehmen (Benehmen) mit dem Bundesminister der Justiz" gestrichen.

3. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Arbeitsgerichte werden durch Gesetz errichtet und aufgehoben; bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen sind die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben, zu hören."

4. In § 18 Abs. 1 und § 36 werden die Worte „auf Vorschlag der obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung" gestrichen.

5. In § 18 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 5 Satz 2 und § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oberste(n) Arbeitsbehörde des Landes" durch die Worte „zuständige(n) oberste(n) Landesbehörde" ersetzt.

6. § 33 erhält folgende Fassung:

   „§ 33

   Errichtung

   Die Landesarbeitsgerichte werden durch Gesetz errichtet und aufgehoben; § 14 Abs. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend."

7. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt der zuständige Bundesminister; er kann diese Geschäfte auf den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts übertragen."

8. § 42 Abs. 1 Satz 2 und § 117 werden gestrichen.

9. In § 43 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom Bundesminister für Arbeit" durch die Worte „von dem zuständigen Bundesminister" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

Bei der Einführung der Arbeitsgerichtsbarkeit durch das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507) wurden die Verwaltung und Dienstaufsicht für diesen Gerichtszweig den Landesjustizverwaltungen und dem Reichsminister der Justiz zugewiesen; sie entschieden im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für Sozialverwaltung bzw. im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister. Im Gegensatz hierzu unterstellte das Kontrollrats-Gesetz Nr. 21 vom 30. März 1946 (Amtsbl. Mil.-Reg. Brit. Z. S. 195) die Arbeitsgerichte den deutschen Provinz- oder Landesarbeitsbehörden. Der Bundesgesetzgeber hat im Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) zwar weitgehend auf das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 zurückgegriffen, bei den Bestimmungen über die Gerichtsorganisation, Verwaltung und Dienstaufsicht jedoch an das Kontrollrats-Gesetz Nr. 21 vom 30. März 1946 angeknüpft. Hinsichtlich der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte ist die oberste Arbeitsbehörde des Landes für diese Aufgaben zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen oder im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung oder ohne deren Beteiligung. Für das Bundesarbeitsgericht gilt die gleiche Regelung: Zuständig ist der Bundesminister für Arbeit, der im Einvernehmen oder Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder ohne dessen Beteiligung tätig wird.

Diese Zuständigkeitsregelung begegnet verfassungspolitischen Bedenken: Soweit sie sich auf die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte bezieht, widerspricht sie dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsatz, daß der Bundesgesetzgeber nicht ohne Not in die Ressortabgrenzung im Bereich der Länder eingreifen soll. Ihm ist verwehrt, auf diese Weise die Verteilung der politischen Gewichte innerhalb der Landesregierungen zu beeinflussen. Ein solcher Eingriff ist sachlich nicht gerechtfertigt. Dies zeigen die modernen Verfahrensgesetze für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit. Diese Gesetze überlassen die Ordnung des Gerichtswesens auf Landesebene dem Landesrecht. Gründe, die im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit eine abweichende Regelung zwingend gebieten, sind nicht ersichtlich.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Artikel 1

In dem Bestreben, Rechtspflegeministerien einzurichten, haben der Bund und mehrere Länder die Verwaltung und Dienstaufsicht über die ordentlichen Gerichte, die Verwaltungsgerichte und die Finanzgerichte in einem Ressort zusammengefaßt. Einzelne Länder haben auch die Sozialgerichte miteinbezogen. In anderen Ländern werden ähnliche Regelungen vorbereitet. Die Arbeitsgerichte sind bisher von der Einbeziehung in Rechtspflegeministerien ausgeschlossen, weil das Arbeitsgerichtsgesetz die Verwaltung und Dienstaufsicht ausdrücklich der obersten Arbeitsbehörde des Landes und dem Bundesminister für Arbeit übertragen hat. Die Änderungen in Artikel 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 bis 9 ermöglichen es, die Zuständigkeit für Maßnahmen der Gerichtsorganisation, Verwaltung und Dienstaufsicht im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit neu zu regeln. Damit werden Bund und Länder in die Lage versetzt, den Gedanken des Rechtspflegeministeriums zu verwirklichen. Sie können es bei der gegenwärtigen Ressortierung belassen und wie bisher eine Beteiligung der Justizverwaltung vorschreiben. Umgekehrt können sie bei der Einbeziehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in ein Rechtspflegeministerium bestimmen, welche Maßnahmen nur im Einvernehmen oder Benehmen mit der obersten Arbeitsbehörde getroffen werden dürfen.

*Zu den Nummern 3 und 6*

Da gerichtsorganisatorische Maßnahmen wie die Errichtung und Aufhebung von Gerichten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 10. Juni 1953, BVerfGE 2, 307) dem Gesetzesvorbehalt unterstehen, wird in § 14 Abs. 1 und § 33 abweichend von der bisherigen Regelung bestimmt, daß diese Regelungen durch Gesetz getroffen werden. Die Neufassung wird insoweit auf die verfassungsrechtlich gebotenen Änderungen beschränkt.

Vor gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsorganisation in der Arbeitsgerichtsbarkeit sollen wie bisher die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern gehört werden. Allerdings wäre es verfassungspolitisch bedenklich, wenn den Ländern durch Bundesgesetz vorgeschrieben würde, die Anhörung im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren durchzuführen. Der Entwurf sieht daher — wie Artikel I Nr. 8 (§ 14 Abs. 4) des vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Entwurfs eines Zweiten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes — eine Anhörung „bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen" vor. Damit ist zugleich sichergestellt, daß die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern rechtzeitig vor der parlamentarischen Beratung beteiligt werden.

#### Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Anlage 2**

## Auffassung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes wie folgt:

### 1. Zu den Eingangsworten

Die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" sind zu streichen, da der Gesetzentwurf nach Auffassung der Bundesregierung keinen zustimmungsbedürftigen Tatbestand enthält. Weder die Änderung der Zuständigkeiten in Artikel 1 Nr. 1, 4 und 5 noch die Regelung in Artikel 1 Nr. 3 und 6 über die Notwendigkeit der Errichtung der (Landes-) Arbeitsgerichte durch Gesetz fallen unter Artikel 84 Abs. 1 GG, so daß die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist (vgl. Bundesverfassungsgerichts-Entscheidung 14/197 [219]).

### 2. Zu dem Entwurf im allgemeinen

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates, die gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeiten für die Organisation, Verwaltung und Dienstaufsicht in der Arbeitsgerichtsbarkeit zu ändern, nicht zu. Sie ist bemüht, die Verfahrensordnungen zu vereinheitlichen und die Gerichtsverfassung nach einheitlichen Grundzügen zu ordnen. Die Bundesregierung hält es jedoch nicht für notwendig und auch nicht für zweckmäßig, die gesetzlichen Vorschriften über die Ressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit zu ändern. Die obersten Arbeitsbehörden der Länder und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sind bei ihren Maßnahmen an das Einvernehmen mit den jeweiligen Justizministern gebunden, so daß nach Auffassung der Bundesregierung auch die erforderliche Abstimmung mit den übrigen Gerichtsbarkeiten in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

### 3. Zu den Bestimmungen des Entwurfs im einzelnen

Artikel 1 Nr. 3 und 6 stimmt die Bundesregierung zu. Sie ist ebenfalls der Ansicht, daß die §§ 14 und 33 des Arbeitsgerichtsgesetzes den Grundzügen angepaßt werden sollten, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 10. Juni 1953 aufgestellt hat.

In dem z. Z. von der Bundesregierung vorbereiteten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens sind entsprechende Regelungen vorgesehen.